

VORBLATT

Problem:

Im Zuge einer Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung soll aufgrund der Regelung in § 44 Abs. 5a TSchG vorgesehen werden, dass Landwirte Abweichungen vom Tierschutzgesetz vorab im Zuge einer Selbstevaluierung erheben und dies dann der Behörde melden. Für Landwirte, die diesbezügliche Meldungen an die Behörde machen, soll zwar ein erhöhtes Kontrollrisiko bestehen, dafür aber haben sie den Vorteil, dass wenn im Zuge der Kontrolle diese Abweichungen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen vom Kontrollorgan festgestellt werden, diese nicht als Verstöße gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen gewertet werden.

Ziel:

Ziel ist die Gewährleistung, dass Betriebe, für die entsprechend § 44 Abs. 5a TSchG Abweichungen im Rahmen der Selbstevaluierung erhoben und im Anschluss der Behörde korrekt gemeldet wurden, in der Risikoanalyse, durch die jährlich bestimmte Betriebe für eine genaue tierschutzrechtliche Überprüfung ausgewählt werden, jedenfalls berücksichtigt werden.

Inhalt, Problemlösung:

Die Auflistung von Risikofaktoren, die zur Auswahl von Betrieben für stichprobenartige Kontrollen heranzuziehen sind, wird ergänzt.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

- Auswirkungen für den Bund

Keine.

- Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften

Keine. Der geringe Mehraufwand bei den Vollzugsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden) wird jedenfalls dadurch aufgewogen, dass langwierige Strafverfahren wegen geringfügiger Abweichungen wegfallen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen

Keine. Die Tierschutz-Kontrollverordnung regelt ausschließlich Bestimmungen über die Durchführung und Organisation der Kontrollen und richtet sich insofern nur an die Behörden. Die vorab angesprochenen Meldepflichten, die Unternehmern, nämlich Landwirten entstehen, ergeben sich aus der vorgesehenen Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung und werden im Vorblatt zu dieser ausgeführt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf enthält ausschließlich nationale Regelungen. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben sind davon nicht betroffen.

Besonderes des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Im Zuge einer Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung soll aufgrund der Regelung in § 44 Abs. 5a TSchG vorgesehen werden, dass Landwirte Abweichungen vom Tierschutzgesetz vorab im Zuge einer Selbstevaluierung erheben und dies dann der Behörde melden. Für Landwirte, die diesbezügliche Meldung an die Behörde machen, soll zwar ein erhöhtes Kontrollrisiko bestehen, dafür aber haben sie den Vorteil, dass wenn im Zuge der Kontrolle diese Abweichungen vom Kontrollorgan festgestellt werden, diese nicht als Verstöße gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen gewertet werden.

Neben der Anpassung der 1. Tierhaltungsverordnung wäre parallel in der Tierschutz-Kontrollverordnung die Auflistung von Risikofaktoren anzupassen.

Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 3:

In § 3 Abs. 3 wird die Liste von Kriterien für die Risikoanalyse, durch die jährlich bestimmte Betriebe für eine genaue tierschutzrechtliche Überprüfung ausgewählt werden, um Meldungen gemäß § 2 Abs. 2 der 1. Tierhaltungsverordnung ergänzt.